

Stiftung

ChancenReich - Refugio München

Satzung

vom

01. Juni 2024

Präambel

- (1) Stifter der Stiftung ChancenReich - Refugio München (im Folgenden: "**Stiftung**") ist der Förderverein Refugio München e.V. (nachfolgend: "**Förderverein**"). Der Förderverein war Stifter der nicht rechtsfähigen Stiftung ChancenReich - Refugio München, deren Vermögen auf die Stiftung übergeht. Der Förderverein unterstützt die gemeinnützige und mildtätige Arbeit des IfF – REFUGIO München e.V. (im Folgenden: "**Refugio München**"). Refugio München betreibt ein Beratungs- und Behandlungszentrum für Menschen mit Fluchterfahrung. Zur Arbeit des Zentrums gehört unter anderem:
 - (a) Therapie für Geflüchtete, die aufgrund von Folter, Flucht, Vertreibung traumatisiert sind oder sich in einer psychischen Krise befinden, unterstützt von Dolmetschenden und Kulturmittler*innen,
 - (b) Asylsozialberatung: Hilfe und Unterstützung im Rahmen des Asylverfahrens oder bei Kontakt mit Behörden, der Wohnsituation und anderen Aspekten des Lebens in Deutschland,
 - (c) Muttersprachliche Beratung und pädagogisches Training für Eltern mit Fluchthintergrund,
 - (d) Kunsttherapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der Refugio München Kunstwerkstatt als Ergänzung zu einzeltherapeutischen Anbindung oder als stabilisierende Maßnahme und zur Förderung der Integration,
 - (e) Forschung und Wissenschaft im Bereich Traumatisierung, Psychotherapie und Beratung von Menschen mit Fluchthintergrund, sowie
 - (f) Aufklärung und Weiterbildung im Rahmen von Fortbildungen und Seminaren für Fachkräfte.
- (2) Die Stiftung verfolgt das Ziel, die Arbeit von Refugio München langfristig zu fördern und zu unterstützen. Ein besonderes Anliegen ist hierbei die Unterstützung und Förderung des Betriebs des Beratungs- und Behandlungszentrums für Menschen mit Fluchterfahrung durch Refugio München.
- (3) Die Stiftung sichert und unterstützt damit vor allem die Psychotherapie, soziale Beratung, ärztliche Begutachtung sowie künstlerische und pädagogische Projekte für Menschen, die durch Menschenrechtsverletzungen, Gewalt, Krieg, Flucht oder durch Lebensbedingungen während ihres Asylverfahrens psychisch belastet sind; Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Familie sind dabei ein besonderes Anliegen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung ChancenReich - Refugio München“. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ("**AO**").
- (2) Die gemeinnützigen Stiftungszwecke sind
 - (a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Kriegsoffer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - (b) die Förderung der Jugendhilfe, sowie
 - (c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - (d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck ist die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere traumatisierte und oder psychisch belastete Geflüchtete.

(im Folgenden gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke gemeinsam: "**Stiftungszwecke**").

- (4) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Zuwendung von Mitteln an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern. Die Zuwendung von Mitteln an Refugio München für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, vor allem für den Betrieb eines Beratungs- und Behandlungszentrums für Menschen mit Fluchthintergrund ist dabei ein besonderes Anliegen; Refugio München kann auch dauerhaft der einzige Empfänger von Mittelweitergaben der Stiftung sein und bleiben.

§ 3 Gemeinnützige Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen und sonstiges Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (im Folgenden: "**Grundstockvermögen**") ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Das Grundstockvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung insgesamt 601.000 EUR. Seine Zusammensetzung ergibt sich zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung sowie zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung zukünftiger Neufassungen der Satzung durch die Anerkennungsbehörde aus einer jeweils zu erstellenden Anlage zur Satzung der Stiftung. Die Anlage/n ist/sind wesentliche/r Bestandteil/e dieser Satzung.
- (3) Die Stiftung darf ihr Grundstockvermögen bis zur Höhe von 15 % seines nominellen Werts verbrauchen, wenn anders die Stiftungszwecke nicht zu verwirklichen sind und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte in absehbarer Zeit sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Zustiftungen, d.h. Zuwendungen zum Grundstockvermögen, sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Daneben kann die Stiftung ein verbrauchbares Vermögen erhalten. Zuwendungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in
 - (a) das Grundstockvermögen oder
 - (b) das sonstige Vermögenzulässig. Dies umfasst auch Zuwendungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.
- (6) Neben dem Grundstockvermögen kann sonstiges Vermögen in die Stiftung eingebracht werden, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - (a) aus den Nutzungen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - (b) aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, und
 - (c) aus dem möglichen Verbrauch des sonstigen Vermögens, und
 - (d) aus Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem nominellen Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann sonstiges Vermögen der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die Stiftungszwecke verwendet werden kann, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands; anderenfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - (a) der Stiftungsvorstand, und
 - (b) der Stiftungsrat.
- (2) Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied sowohl des Stiftungsvorstands als auch des Stiftungsrats sein.
- (3) Die Organe der Stiftung sind – unbeschadet anderweitiger Regelungen in dieser Satzung – ehrenamtlich tätig. Anfallende angemessene Auslagen werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Anzahl und Benennung der Mitglieder sowie Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Während Ihres rechtlichen Bestehens benennen jeweils
 - (a) Refugio München oder dessen Rechtsnachfolger,
 - (b) der Förderverein oder dessen Rechtsnachfolger, und
 - (c) der Stiftungsrat

(im Folgenden: "**der Benennungsberechtigte**" oder "**die Benennungsberechtigten**") ein Mitglied des Stiftungsvorstands. Sofern sowohl Refugio München und/oder der Förderverein als auch die jeweiligen Rechtsnachfolger von Refugio München und/oder des Fördervereins zu einem gegebenen Zeitpunkt aufhören rechtlich zu existieren, so werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands fortan allein durch den Stiftungsrat benannt. Die Benennung ist wirksam ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Benennung bei der Stiftung. Als Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen benannt werden. Im Übrigen bestimmen die Benennungsberechtigten jeweils nach eigenem Ermessen das Verfahren zur Auswahl des von ihnen benannten Mitglieds des Stiftungsvorstands.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet ab Zugang der schriftlichen Erklärung der Benennung durch den jeweiligen Benennungsberechtigten bei der Stiftung. Die erneute Benennung einer Person als Stiftungsvorstand ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt – auf Ersuchen des Stiftungsrats – bis zur Benennung eines nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei einer vorübergehenden Vakanz nach Ausscheiden von einem oder zwei Mitgliedern gilt der Stiftungsvorstand als ordnungsgemäß besetzt, solange noch mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands sein Amt aktiv ausübt. Vakanzzeiten sollen möglichst zeitnah durch Benennung eines nachfolgenden Mitglieds beseitigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
 - (a) mit Ablauf der Amtszeit,

- (b) mit dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds, der jederzeit erklärt werden kann,
- (c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, oder
- (d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch den Benennungsberechtigten, der das betreffende Mitglied des Stiftungsvorstands benannt hat; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.

Ein wichtiger Grund im Sinne von lit. (d) liegt zum Beispiel vor, wenn das betreffende Mitglied des Stiftungsvorstands, das Vermögen der Stiftung für eigene oder sonstige den Stiftungszwecken fremde Zwecke missbraucht, etwaige Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat erheblich verletzt, es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Benennungsberechtigten, der das Mitglied des Stiftungsvorstands benannt hat, zerrüttet ist, oder ein Zerrwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - (a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - (b) die Beschlusslage über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - (c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - (d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine Einstimmigkeit verlangt. Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.
- (2) Sie werden vom Stiftungsvorstand auf unbestimmte Dauer bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt – auf Ersuchen des Stiftungsvorstands – bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats können ausschließlich natürliche Personen sein. Sie sollen aufgrund ihrer persönlichen, fachlichen oder beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und/ oder Erfahrungen als besonders geeignet erscheinen, die einem Mitglied des Stiftungsrats obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall – mit der Niederlegung seines Amtes durch das jeweilige Mitglied des Stiftungsrats, mit der Abberufung durch den Stiftungsvorstand, oder durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere die Beratung des Stiftungsvorstands bei der Erhaltung, Umschichtung oder Vermehrung des Stiftungsvermögens, bei der Generierung und Vermehrung von Mitteln zur Erfüllung der Stiftungszwecke, bei der Verwendung der Mittel für die Stiftungszwecke sowie die gelegentliche Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben zur Beförderung der Erreichung der Stiftungszwecke. Der Stiftungsrat ist Benennungsberechtigter für den Vorstand gem. § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat soll wenigstens einmal jährlich vom Stiftungsvorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich eingeladen werden. Im Übrigen kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Stiftungsvorstand nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung ist in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrates nicht zu.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Jedes abwesende Mitglied, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine Einstimmigkeit verlangt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Die Schriftform nach den Absätzen 2, 4 und 6 kann durch die Textform (E-Mail, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung) ersetzt werden.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom für die Sitzung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderung der Stiftungszwecke und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands von Refugio München und des Fördervereins beziehungsweise des jeweiligen Rechtsnachfolgers von Refugio München und/oder des Fördervereins. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung jeweils aller Mitglieder des Vorstands von Refugio München und des Fördervereins beziehungsweise des jeweiligen Rechtsnachfolgers von Refugio München und/oder des Fördervereins. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam. Sofern sowohl Refugio München und/oder der Förderverein als auch etwaige Rechtsnachfolger von Refugio München und/oder des Fördervereins zu einem gegebenen Zeitpunkt aufhören rechtlich zu existieren, so bedürfen Beschlüsse nach Absatz 1 der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und Beschlüsse nach Absatz 2 eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an Refugio München, der es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke Refugio München nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sein, so fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein, der es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollten im Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke weder Refugio München noch der Förderverein Refugio München e.V. bestehen

oder beide Rechtsträger nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sein, so fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch Beschluss des Stiftungsvorstands zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO in der jeweils geltenden Fassung und/oder für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 01.06.2024

Anni Kammerlander-Diener
Vorstand Förderverein Refugio München e.V.

Dr. Marietta Birner,
Vorstand Interkulturelle Stiftung Kolibri

Markus Weinkopf
Vorstand Förderverein Refugio München e.V.